

Gebührensatzung

zur Satzung über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserleitung - und über die Abgabe von Wasser - Öffentliche Wasserversorgung -

Auf Grund der gesetzlichen Ermächtigungen

1. des Gemeindeverfassungsrechts¹⁾:

§ 24 und 27 Gemeindeordnung (Selbstverwaltungsgesetz für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 25.9.1964 (GVBl.S.145-BS 2020-1))

2. des Gemeindeabgabenrechts²⁾: §§ 2, 7 und

§ 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 12.11.1964 (GVBl.S.227 -BS 610 - 10)

in Verbindung mit der Satzung der Gemeinde ~~Stadt~~ Münsterappel

über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserleitung - und über die Abgabe von Wasser - Öffentliche Wasserversorgung -

wird entsprechend dem Beschluß der Gemeindevertretung Münsterappel vom 10.11.1965
(Bezeichnung der Vertretung)

- mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde *) - die nachstehende Gebührensatzung erlassen:

§ 1

Anschlußkosten¹⁾

Die Heranziehung der Anlieger zu den Kosten für die Herstellung der Anschlußleitungen zu den Straßenrohren (Anschlußkosten) regelt sich nach den Bestimmungen der Satzung über den Anschluß an die öffentliche Wasserleitung und die Abgabe von Wasser (öffentliche Wasserversorgung).

§ 2

Anschlußgebühr¹⁾beitrag

(1) Um die Kosten für die Errichtung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage angemessen zu verteilen, wird für den Anschluß der Grundstücke an die Wasserleitung eine einmalige ~~Gebühr~~ ^{Mindest-} Gebühr von 500.00-- DM für ~~je 1 m~~ ^{eine} Frontlänge ~~- bis zu 15 m erhoben~~ ^{beitrag} und für jeden weiteren Meter 35.- DM ^{er-} ^{hoben.} Strecken bis zu 0,50 m bleiben außer Ansatz. Strecken über 0,50 m werden auf volle Meter aufgerundet.

(2) Liegt ein Grundstück als Eckgrundstück oder sonst an 2 oder mehreren mit einer Wasserleitung versehenen Straßen, so wird ~~die~~ ^{die} Gebühr nur nach der Frontlänge an der Straße gemessen, an deren Wasserleitung es angeschlossen ist.

(3) -

§ 3

Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung der Wasserleitung werden laufend Benutzungsgebühren erhoben, die das Entgelt für die Bereithaltung der Anlagen und den Verbrauch des Wassers darstellen. Die Benutzungsgebühren werden in der Form von - Grundgebühren - und - Verbrauchsgebühren - ~~er-~~ ~~hoben.~~

A. Tarif bei Benutzung mit Wasserzählern

(2) Die Grundgebühr bestimmt sich bei Grundstücken mit Wasserzählern nach der Größe der Wasserzähler. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Verbrauchsleistung von:

bis zu 3 cbm	0,75	DM
" " 5 cbm	1,00	DM
" " 7 cbm	1,25	DM
" " 10 cbm	—.--	DM
" " 20 cbm	—.--	DM
über 20 cbm	—.--	DM

(3) Die Verbrauchsgebühr berechnet sich bei Grundstücken mit Wasserzählern nach der monatlichen Wasserentnahme. Sie beträgt bei einem monatlichen Verbrauch von:

0 – 50 je cbm	0,60	DM
51–100 je cbm	0,50	DM

Als Mindestverbrauchsgebühr wird pro Anschluß und Monat 1.- DM. erhoben. Diese Mindestgebühr gilt nicht bei Gartenanschlüssen.

B. Tarif bei Grundstücken ohne Wasserzähler

(4) Die Grundgebühr beträgt bei Grundstücken ohne Wasserzähler:

je Haushalt . pro Monat	1,00	DM
-----------------------------------	------	----

(5) Die Verbrauchsgebühr berechnet sich bei Grundstücken ohne Wasserzähler nach folgenden Pauschalbeträgen:

je Person . ab 14. Lebensjahr, pro Monat	1,00	DM
je Stück Großvieh ab 1. Jahr, pro Monat	1,00	DM
je Kraftwagen	—.--	DM
bei Gärten für je 100 qm	—.--	DM
bei Badeeinrichtungen je	—.--	DM
für Spülaborte je	—.--	DM
je Kind unter 14 Jahren, pro Monat	0,50	DM

Für die in Gärten eingebaute Zähler wird zur Abgeltung der Kosten für den im Frühjahr und Herbst notwendigen Ein- bzw. Ausbau, sowie für die Reinigung, Überprüfung und Wiederherichtung des Zählers ein zusätzlicher Betrag von 5.- DM. je Zähler zusammen mit

~~Gewerbliche Betriebe wie Bäckereien, Metzgereien, Wirtschaften usw. werden soweit für sie keine Wasserzähler angebracht sind, besonders eingeschätzt.~~ dem tariflichen Grundpreis erhoben.

§ 4

Die Gebührenpflichtigen

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Eigentümer des an die Wasserleitung angeschlossenen Grundstücks verpflichtet.

(2) Neben dem Grundstückseigentümer haften für die Gebühren auch die sonstigen zur Benutzung des Grundstücks oder von Grundstücksteilen (Wohnungen, Gärten, Hofräumen usw.) Berechtigten (Erbbauberechtigte, Nießbraucher, Pächter, Mieter usw.) nach dem Verhältnis ihres Nutzungsanteiles.

§ 5

Entstehung der Gebührenpflicht

(1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren beginnt mit dem Tag, an dem der Anschluß an die Wasserleitung betriebsfertig hergestellt ist. Das gleiche gilt, wenn mit einem angeschlossenen Grundstück ein angrenzendes – bisher gebührenfreies – Grundstück vereinigt wird, für das hinzukommende Grundstück.

(2) Wenn auf einem angeschlossenen Grundstück neue Gebäude oder Gebäudeteile errichtet werden, so entsteht für sie die Gebührenpflicht in gleicher Weise.

§ 6

Fälligkeit

Die Gebühren sind von den Pflichtigen jeweils am Letzten des laufenden Monats – Vierteljahrs – Halbjahrs – Jahres – an die Gemeinde – Stadt – Kasse zu entrichten, sofern Sie nicht von den Beauftragten der Gemeinde – Stadt – an Ort und Stelle eingezogen werden.

§ 7

Wechsel der Gebührenpflichtigen

(1) Beim Wechsel des Eigentümers (Erbbauberechtigten, Nießbrauchers usw.) geht die Gebührenpflicht auf den neuen Rechtsträger mit dem folgenden Monatsersten über.

(2) Melden der bisherige und der neue Gebührenpflichtige die Rechtsänderung nicht vorschriftsmäßig an und erhält die Gemeinde auch nicht auf andere Weise von dem Wechsel Kenntnis, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die während des Zeitabschnittes, in den der Rechtsübergang fällt, entstehen.

§ 8

Festsetzung der Gebühren

(1) Die Gebühren werden durch die Gemeinde – Stadt – Verwaltung festgesetzt, sie sind öffentliche Abgaben.

(2) Rückständige Gebühren werden im – landesrechtlichen Beitreibungsverfahren – im Verwaltungsvollstreckungsverfahren – beigetrieben.

§ 9

Aufrechnung

Eine Aufrechnung gegen Gebührenforderungen ist unzulässig.

§ 10

Billigkeitsmaßnahmen

Stellt die Erhebung der Gebühren im Einzelfall eine besondere Härte dar, so können sie aus Billigkeitsgründen gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

§ 11

Betriebsstörungen

Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage durch betriebsnotwendige Arbeiten, sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, welche durch höhere Gewalt (Wassermangel bei anhaltender Trockenheit, Frost, Seuchengefahren usw.) hervorgerufen werden, hat der Gebührenpflichtige keinen Anspruch auf Schadenersatz, Erlaß oder Ermäßigung der Grundgebühr.

Die Vorschriften des § 10 der Satzung bleibt unberührt.

§ 12

Vorauszahlung

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, eine Vorauszahlung der Gebühren für einen Zahlungsabschnitt – Ableseabschnitt – zu verlangen.

(2) Nach Abmeldung des Wasserbezuges wird die überschüssige Vorauszahlung zurückgezahlt. Die Gemeinde wird durch Zahlung an den Überbringer der Einzahlungsbestätigung von ihrer Rückerstattungspflicht befreit.

§ 13

Absperrung

(1) Bei nicht rechtzeitiger Zahlung der Gebühren ist die Gemeinde unbeschadet der Beitreibung im – landesrechtlichen Beitreibungsverfahren – ~~Verwaltungsvollstreckungsverfahren~~ – berechtigt, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne vorherige gerichtliche Entscheidung die Wasserlieferung einzustellen und die Zapfstellen zu sperren.

(2) Abgesperrte Anlagen dürfen nur durch die Gemeinde wieder geöffnet werden. Die Kosten der Wiederöffnung sind von dem Pflichtigen im voraus zu zahlen.

§ 14

Zusätzliche Bestimmungen

Es werden erhoben:

- für die Schließung -Sperrung- des Anschlusses 6.- DM.
- für die Wiedereröffnung des Anschlusses 6.- DM.;
- für die Erneuerung einer Zählerplombe 6.- DM.,
- für die vom Abnehmer zu vertretende Auswechslung eines Zählers 6.-DM.,
- für die Prüfung eines Wassermessers 8.- DM. und die Kosten für Aus- und Einbau und für Material.

§ 15

Rechtsmittel

Die Rechtsmittel gegen die Festsetzung und Beitreibung von Gebühren regeln sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung ³⁾ tritt ~~mit dem auf ihre Veröffentlichung folgenden Tage~~ am 1. November 1965 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 28.4.1936 ~~ein~~ außer Kraft. einschl. Änderungen

(Siegel)

Münsterappel, den 9. Mai 1966.

(Ort)

(Datum)

Im Auftrag der Gemeindevertretung:

(Bezeichnung der Vertretung)

gez. Feidner

Bürgermeister.

Die Bürgermeisterei

(Aufsichtsbehörde)

Münsterappel, den 10. Mai 1966.

(Ort)

(Datum)

(Gesch.-Zeichen)

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde erteilt.

(Siegel)

S. anliegende Verfügung des Landratsamts Rockenhausen (beglaubigter Bildabzug).

(Unterschrift)

gez. Feidner
Bürgermeister.

Die Bürgermeisterei:

(Gemeinde - Stadt)

Münsterappel, den 5. Juli 1966.

(Ort)

(Datum)

Vorstehende Gebührensatzung ist durch Aushang an der Bekanntmachungstafel -Gemeindebrett - nach vorausgegangenem Hinweis (Ort der Bekanntmachung) durch Ausruf am 3. Juli 1966 öffentlich bekanntgemacht worden.

Die Gebührensatzung ist damit am 1. November 1965 in Kraft getreten.

Im Auftrag der Gemeindevertretung:

(Siegel)

gez. Feidner, Bürgermeister.

(Unterschrift)

^{*)} Nur bei Anschluß- und Benutzungszwang.

¹⁾ Im folgenden wird die eine Wasserversorgungsanlage betreibende Gebietskörperschaft kurz als „Gemeinde“ bezeichnet.

²⁾ An Stelle der Frontlänge kann auch ein anderer Maßstab gewählt werden, z. B. der Mietwert und die Fläche des Grundstücks. Wo nach Landesrecht andere Maßstäbe rechtlich zulässig sind, z. B. Einheitswert, können auch diese der Berechnung zugrunde gelegt werden.

³⁾ Der Entwurf der Satzung ist nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung öffentlich auszulegen.